

42. Zuwiefern und unter welchen Voraussetzungen kann eine gütgemeinschaftliche Ehefrau als Nebeninterventin ihres Ehemannes eines Anerkenntnisses des letzteren ungeachtet den Prozeß fortführen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 24. April 1899 i. S. K. (Bell.) u. K. Ehefr. (Nebeninterventin) w. S. (Rl.) Rep. VI. 12/99.

- I. Landgericht Allenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 83 S. 345 abgedruckt.